

gilt zunächst von der Einrede des Verzichts auf den eingeklagten Anspruch, die keinem andern Recht unterstehen kann, als der Anspruch selbst, und die übrigens aus einer, nach Gültigkeit. Inhalt und Wirkungen ebenfalls dem kantonalen Recht unterstehenden Erbteilung hergeleitet wird. Auch soweit der Klageanspruch auf Anfechtung dieser Teilung wegen Irrtums und Betrugs gehen sollte, wäre er nach kantonalem Rechte zu beurteilen, und dem kantonalen Rechte untersteht demnach auch die gegen den Anspruch aus diesem Gesichtspunkte ferner erhobene Einrede der Verjährung. Endlich ist auch die Schenkung, aus der die Beklagte die streitigen Titel ganz für sich beansprucht, ein Rechtsgeschäft, dessen Voraussetzungen und Wirkungen ausschließlich durch das kantonale Recht bestimmt werden.

Die Beklagte glaubt, nach den Ausführungen ihrer Berufungserklärung, das kantonale Urteil deshalb vor Bundesgericht anfechten zu können, weil Normen des Bundesprivatrechts über den Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen von der Vorinstanz nicht oder unrichtig angewendet worden seien. Allein die eidgen. Regeln über Besitzübergabe spielen hier keine Rolle, indem eben die Frage des Besitzerwerbes von der Frage der Schenkungsabsicht abhängt. Zudem leitet die Beklagte ihr Eigentum überhaupt nicht aus dem bloßen Besitzerwerb her, und zwar mit Recht nicht, da sie sich jedenfalls dem Kläger als Erben gegenüber nicht auf den bloßen Besitz als Erwerbstitel berufen kann, sondern einen gültigen Rechtsgrund für ihren Eigentumserwerb dartun müßte. Dieser Rechtsgrund aber kann nur dem kantonalen Rechte angehören. Dieselbe Erwägung widerlegt auch die Berufung der Beklagten auf ein bundesrechtlich geregeltes Gesellschaftsverhältnis.

2. — Kann auf die Berufung der Beklagten nach dem Gesagten wegen Inkompetenz (Art. 56 OG) nicht eingetreten werden, so liegt zur Aussetzung des Berufungsentscheides im Sinne des Art. 77 OG kein Grund vor; —

erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird nicht eingetreten.

**69. Urteil vom 17. September 1910 in Sachen
Bloch, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Banz, Bevl. u. Ber.-Bevl.**

Mangelnde Voraussetzung der Anwendung und Anwendbarkeit eidgen. Rechts (Art. 56 OG). Ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung eines Liegenschaftskaufes untersteht gemäss Art. 231 OR dem kant. Recht.

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Durch Vertrag vom 14. Juli 1908 verkaufte der Beklagte Banz seine sämtlichen, in und außer der Gemarkung Kaltbach gelegenen Gebäulichkeiten und Liegenschaften nebst lebendem und totem Inventar an der Kläger Bloch, mit der Bestimmung, daß Nutzen- und Schadenanfang auf den 1. August 1908 eintreten solle. Nachdem die Fertigung der Verkaufsobjekte auf diesen Termin nicht erfolgt war, erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrage. Er fordert nun im vorliegenden Prozesse für entgangenen Gewinn wegen Nichterfüllung des Vertrages seitens des Beklagten eine Entschädigung von 2000 Fr., während der Beklagte diesen Anspruch bestreitet und seinerseits vor den kantonalen Instanzen eine Entschädigungsgegenforderung von 3000 Fr. geltend gemacht hat.

B. — Durch Urteil vom 24. Mai 1910 hat das Obergericht des Kantons Luzern sowohl die Klageforderung, als auch die Gegenforderung des Beklagten abgewiesen.

C. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt und den Abänderungsantrag gestellt, es sei die Klageforderung gutzuheissen; —

in Erwägung:

Die in der Berufungsinanz einzig noch streitige Forderung des Klägers von 2000 Fr. wird damit begründet, daß der Beklagte einen mit dem Kläger abgeschlossenen Liegenschaftskauf nicht erfüllt habe und daß dem Kläger hieraus Schaden im eingeklagten Betrage erwachsen sei. Dieser Anspruch ist vom Kläger selbst in

erster Linie aus dem kantonalen Privatrecht abgeleitet und von der Vorinstanz richtigerweise ausschließlich nach diesem Recht beurteilt worden. In der Tat gilt für Kaufverträge über Liegenschaften nach Art. 231 Abs. 1 OR schlechthin das kantonale Recht; folglich ist dieses allein auch dafür maßgebend, ob und in welchem Umfange wegen Nichterfüllung eines Liegenschaftskaufvertrages Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können. Die Streitfache entzieht sich daher gemäß Art. 56 OG der Kognition des Berufungsrichters; —

erkennt:

Auf die Berufung des Klägers wird nicht eingetreten.

**B. Entscheidungen des Bundesgerichts als einziger
Zivilgerichtsinstanz.**

**Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme
instance unique en matière civile.**



Materiellrechtliche Entscheidungen.

Arrêts sur le fond du droit.

**Zivilstreitigkeiten, zu deren Beurteilung
das Bundesgericht von beiden Parteien angerufen
wird. — Différends de droit civil
portés devant le Tribunal fédéral en vertu
de convention des parties.**

**70. Urteil vom 21. September 1910 in Sachen
Tonella, Kl., gegen Schweizerische Eidgenossenschaft, Bekl.**

Haftpflicht der Post; Verjährung: Massgebend ist Art. 35 PostRG vom 5. April 1894 der durch die einschlägigen Bestimmungen des EHG vom 28. März 1905 nicht abgeändert worden ist.

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Tatsachen:

A. — Der Kläger Tonella hat am 2. Januar 1907 anlässlich der Benutzung der eidgen. Post bei Cama, zwischen Misocco und Grono, einen Beinbruch erlitten.

Mit Schreiben vom 29. September 1907 machte der Kläger